

## Bekanntmachung

**der Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Keula GmbH & Co. KG auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 ff. des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)**

Auf den o.g. Antrag erging folgender

### **Genehmigungsbescheid Nr. 10/19**

Die Firma Windpark Keula GmbH & Co. KG erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 Verfahrensart V der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs VESTAS V 150 (mit einer Nabenhöhe von je 166 m, einer Gesamthöhe von je 241 m und einer Nennleistung von je 4,2 MW ) und von einer Windenergieanlage des Typs VESTAS V 136 (mit einer Nabenhöhe von 166 m, einer Gesamthöhe von 234 m und einer Nennleistung von 3,6 MW) einschließlich dauerhafte Kranstellflächen und Zuwegungen in der Gemarkung Keula entsprechend folgender geographischer Koordinaten (nach WGS 84):

Gemarkung	Flur	Flurstück	L	B
Keula (WEA 3 Nord)	15	887, 888	10° 32' 18''	51° 18' 53''
Keula (WEA 5 Nord)	14	883, 882 881/1, 881/2, 1070/3	10° 32' 33''	51° 19' 01''
Keula (WEA 6 Nord)	15	1764/892	10° 32' 04''	51° 19' 01''

### **Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zu luftverkehrsrechtlichen, baurechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen, brandschutzrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, straßenbaurechtlichen und landwirtschaftlichen Belangen beigefügt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen,

2. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an [landratsamt@kyffhaeuser.de-mail.de](mailto:landratsamt@kyffhaeuser.de-mail.de) erhoben werden.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Hinweis: Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden!

**Hinweise gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG:**

Die Genehmigung wurde am 31.03.2021 durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis erteilt. Die Genehmigung und deren Begründung liegen in der Zeit

**vom 26. April 2021 bis einschließlich 10. Mai 2021**

beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Markt 8, 99706 Sondershausen, Schleusenzimmer während der Dienstzeit zur Einsicht aus.

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am 11. Mai 2021.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Sondershausen, den 12.04.2021

Landratsamt Kyffhäuserkreis  
Die Landrätin

Hochwind-Schneider